

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Auf Grund des Abschnitts B der Satzung der Partei KURS, wird folgende Mitgliedsordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Nähere zu Erwerb, Ausübung und Beendigung der Mitgliedschaft, sowie zu den mitgliedschaftsbezogenen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe der Satzung und des Parteiengesetzes.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erworben.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand, er kann diese Aufgabe durch Beschluss, einem hierzu eingesetzten Gremium, übertragen.
- (3) Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Mitgliedsaufnahme durch Fristablauf oder durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch die Gremien der Partei.
- (5) Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller keinen Rechtsbehelf.

## § 3 Form und Inhalt des Aufnahmeantrags

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (2) Er muss mindestens enthalten:
  1. Vor- und Nachname
  2. Geburtsdatum
  3. vollständige Wohnanschrift
  4. Staatsangehörigkeit
  5. Erklärung zur Aufnahme und gewünschten Mitarbeit
  6. Anerkennung von Satzung und Ordnungen
  7. Erklärung über das Nichtbestehen unzulässiger Doppelmitgliedschaften
  8. Vollständig erteiltes SEPA-Lastschriftmandat
  9. Höhe des vom Regelbetrag abweichenden Mitgliedsbeitrags
  10. 10. die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen
- (3) Unvollständige Anträge gelten erst mit Eingang aller erforderlichen Angaben als gestellt.

## § 4 Identitätsprüfung

- (1) Vor der Aufnahme ist die Identität der antragstellenden Person durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage eines Ausweispapiers, festzustellen.
- (2) Das Nähere kann durch entsprechende Verfahrensrichtlinien oder die Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss des Bundesvorstands.
- (2) Mitgliedschaftsrechte können erst nach Eintragung in das zentrale Mitgliederregister ausgeübt werden.

## § 6 Zentrales Mitgliederregister

- (1) Die Partei führt auf Bundesebene ein zentrales Mitgliederregister.
- (2) Maßgeblich für mitgliedschaftliche Rechte, insbesondere Teilnahme- und Stimmrechte, ist der Registerstand zum festgelegten Stichtag, durch das einberufende Organ.
- (3) Änderungen der Mitgliedsdaten sind durch die Bundesgeschäftsstelle unverzüglich einzuarbeiten.
- (4) Die Registerführung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe von Satzung, Ordnungen und Gesetz, insbesondere das Recht auf:
  1. gleichberechtigte Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Partei
  2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht im zuständigen Verband, nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der Partei
  3. Information über Angelegenheiten der Partei auf der zuständigen Ebene, sowie auf Auskunft über seine bei der Partei gespeicherten Daten, nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung
  4. Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte und Anrufung der zuständigen Parteischiedsgerichte nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer im Mitgliederregister geführt wird und zum Zeitpunkt der Feststellung der Stimmberechtigung, seine fälligen Mitgliedsbeiträge, nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung oder entsprechend besonderer Vereinbarungen ordnungsgemäß entrichtet hat und ihm dieses Recht, nicht durch Beschluss, im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen vorübergehend oder ganz entzogen worden ist.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  1. die Grundsätze, Ziele und Interessen der Partei zu achten und zu fördern
  2. die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane zu beachten
  3. die, nach der Finanz- und Beitragsordnung oder nach besonderen Vereinbarungen festgesetzten Beiträge, zu entrichten
  4. Parteischädigendes Verhalten zu unterlassen. Parteischädigendes Verhalten ist jedes Tun oder Unterlassen, das geeignet ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, Ordnungen, Grundsätze oder Beschlüsse der Partei zu verstoßen, wodurch der Partei erheblicher Schaden zugefügt werden kann
  5. die Kommunikationsregeln in §7 der Bundessatzung sind stets zu beachten und einzuhalten.
- (2) Mandatsträgerbeiträge richten sich nach der Finanz- und Beitragsordnung oder einer gesonderten Mandatsträgerbeitragsregelung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit in Textform gegenüber der zuständigen Gliederung oder der Bundesgeschäftsstelle zulässig, die diese Erklärung an den Bundesvorstand weiterleiten und im zentralen Mitgliederregister erfassen.
- (3) Bereits fällige Beitragsverpflichtungen bleiben für das gesamt laufende Geschäftsjahr von der Austrittserklärung unberührt, eine Erstattung dieser Beiträge erfolgt nicht. Dies gilt auch für den Fall der Streichung von der Mitgliederliste, dem Ruhen der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus der Partei.
- (4) Der Ausschluss richtet sich nach Satzung, Ordnungen, Parteiengesetz und Parteigerichtsordnung.

## **§ 10 Beitragspflicht und Ruhen von Rechten**

- (1) Die Beitragspflicht richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Bei fälligen Beitragsrückständen kann das Stimmrecht bis zum Ausgleich der Rückstände ruhen, wenn das Mitglied zuvor unter angemessener Fristsetzung, in Textform auf die Folgen hingewiesen worden ist.
- (3) Das Ruhen nach Absatz 2 ist keine Ordnungsmaßnahme im parteirechtlichen Sinne.
- (4) Das Ruhen endet mit vollständigem Ausgleich der Rückstände.

### **§ 11 Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung weiterhin mit Beiträgen im Rückstand ist.
- (2) Zwischen der ersten Mahnung und der Streichung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.
- (3) Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte postalische oder die zugeteilte parteiinterne elektronische Adresse, versandt wurden.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Gegen die Streichung ist binnen eines Monats die Anrufung des zuständigen Parteischiedsgerichts zulässig.

### **§ 12 Wiederaufnahme**

- (1) Eine Wiederaufnahme nach Austritt oder Streichung erfolgt nur auf neuen Aufnahmeantrag.
- (2) Offene Forderungen aus der früheren Mitgliedschaft müssen vor der Wiederaufnahme vollständig ausgeglichen sein.

### **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind nach Maßgabe von Satzung und Parteiengesetz insbesondere Verwarnung, Verweis, befristete Amtsenthebung aus Parteiämtern, Ausschluss aus der Partei und befristete Aberkennung einzelner Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, der Bundesvorstand.
- (3) Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, ist dem betroffenen Mitglied, rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Die Entscheidung ist gegenüber dem Mitglied in Textform zu begründen.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des zuständigen Parteischiedsgerichts zulässig.

### **§ 14 Vorläufige Maßnahmen**

- (1) In besonders schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Vorstand, ein Mitglied bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts, vorläufig von der Ausübung einzelner oder aller Mitgliedsrechte ausschließen, wenn andernfalls ein erheblicher Nachteil oder Schaden für die Partei droht.
- (2) Die Maßnahme ist zu befristen, schriftlich zu begründen und unverzüglich dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Sie tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein Antrag auf weitergehende parteirechtliche Maßnahmen oder auf Ausschluss gestellt wird.

### **§ 15 Ausschlussverfahren**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch das zuständige Parteischiedsgericht, nach Maßgabe des Parteiengesetzes, der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung bleiben die Mitgliedsrechte unberührt, soweit nicht eine vorläufige Maßnahme nach § 14 wirksam ist.
- (3) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe steht dem Mitglied offen, alle Entscheidungen sind gegenüber dem Mitglied an seine ihm zugeteilte, parteiinterne E-Mail-Adresse zu begründen.

## **§ 16 Wechsel der Parteigliederung**

- (1) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied der örtlich zuständigen neuen Gliederung zugeordnet (Überweisung).
- (2) Die Mitgliedschaft als solche, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Alles Weitere zur organisatorischen Umsetzung regelt die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag des Bundesvorstands.

## **§ 17 Digitale Mitwirkung und Identifizierbarkeit**

- (1) Die Ausübung digitaler Mitgliedsrechte setzt bereits systembedingt die eindeutige Identifizierbarkeit des Mitglieds, durch ein elektronisch lesbares Ausweispapier (z.B. den 2010 eingeführten elektronischen Personalausweis nPA) voraus. Für die Schaffung dieser Voraussetzungen ist das Mitglied selbst verantwortlich.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Kommunikationsregeln in § 7 der Satzung einzuhalten und zu beachten.
- (3) Bei digitalen Abstimmungen sind technische Verfahren zu verwenden, die sicherstellen, dass jedes stimmberechtigte Mitglied nur einmal abstimmen kann. Zuvor muss sich das Mitglied elektronisch identifizieren.
- (4) Das Nähere regeln Satzung, Wahlordnung oder aufzustellende, ergänzende Verfahrensrichtlinien.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie den Datenschutzregelungen der Partei.
- (2) Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, nach der Datenschutzgrundverordnung und allen ergänzenden Vorschriften.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung und kann durch eine Datenschutzrichtlinie ergänzt werden.

## **§ 19 Verhältnis zu anderen Ordnungen**

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung konkretisiert die Beitragspflichten der Mitglieder.
- (2) Die Parteigerichtsordnung regelt das Verfahren in parteirechtlichen Streitigkeiten und Ruhens- oder Ausschlussverfahren.
- (3) Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge: Gesetz, Satzung, Mitgliedsordnung, sonstige Ordnungen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Diese Mitgliedsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.